

2017-03

Veröffentlicht am 28.04.2017

Nr. 03/S. 23

**PUBLICUS**  
 AMTLICHES  
 VERÖFFENT-  
 LICHUNGS-  
 ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
28.04.17	Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Trier	24-26
28.04.17	Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier	26-27
28.04.17	Beiratssatzung der Fachrichtung Modedesign	27-28
28.04.17	Beiratssatzung der Fachrichtung Intermedia Design	28-29
28.04.17	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Architektur	29-30
28.04.17	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Edelstein und Schmuck	29-31
28.04.17	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Innenarchitektur	31-32
28.04.17	Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Kommunikationsdesign	33-34

**Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Trier vom 26. April 2017**

Auf Grundlage des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 17), hat der Senat der Hochschule Trier am 27. April 2016 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 23. September 2016 die folgende Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der Hochschule Trier als Bestandteil der Grundordnung erlassen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 30. November 2016 und 19. April 2017, Az.: 15309-Tgb.-Nr. 1802/16 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand dieser Ordnung
- § 3 Ziele des Qualitätsmanagementsystems
- § 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten
- § 5 Verfahren des Qualitätsmanagementsystems
- § 6 Förderung der Lehrkompetenz
- § 7 Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses
- § 8 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis
- § 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung gilt für die gesamte Hochschule Trier.

### **§ 2 Gegenstand dieser Ordnung**

Die Hochschule Trier akkreditiert ihre Studiengänge nach einem internen Akkreditierungsverfahren gemäß § 5 Abs. 3. Dazu hat sie ein Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre aufgebaut. Die Teilgrundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen des Qualitätsmanagementsystems in Studium, Lehre und Forschung einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Hochschule Trier sowie der Arbeit der unterstützenden Bereiche in der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen und der Erfüllung

des Gleichstellungsauftrages. Sie regelt insbesondere die Ziele, Aufgaben, Aufbau und Verantwortlichkeiten im Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre nach § 5 HochSchG.

### **§ 3 Ziele des Qualitätsmanagementsystems**

(1) Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet in den Teilbereichen Studium und Lehre insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz. Im Teilbereich Forschung gewährleistet das Qualitätssicherungssystem eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule beruht auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung der Studierbarkeit ihrer Studienprogramme, der Erreichbarkeit der angestrebten Qualifikationsziele sowie der Studienreform nach § 17 HochSchG.

(3) Das Qualitätsmanagementsystem stellt auch die Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit (§ 2 Abs. 2 HochSchG) und Chancengleichheit (§ 2 Abs. 4 HochSchG) sicher.

(4) Ergebnisse der Qualitätssicherung finden Eingang in die Weiterentwicklung der Studienprogramme und werden dokumentiert in einem hochschulweit einheitlich geregelten Berichtswesen. Die auf Fachbereichsebene und auf Ebene der Organisationseinheiten gewonnenen Ergebnisse, daraus resultierende Entwicklungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie Ergebnisse zur Überprüfung von hochschulübergreifenden Verfahren und Instrumenten werden in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(5) Alle Ziele und Maßnahmen berücksichtigen die Aufgaben des Gender Mainstreaming und der Frauenförderung nach dem Hochschulgesetz sowie dem vom Senat beschlossenen Plan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule.

### **§ 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten**

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Teilgrundordnung verpflichtet, am Qualitätsmanagementsystem der Hochschule mitzuwirken.

(2) Die Gremien der Hochschule sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten an der

Qualitätssicherung und -entwicklung nach § 5 HochSchG beteiligt. Der Senat entscheidet in Grundsatzfragen des Qualitätsmanagementsystems.

(3) Die Hochschulleitung ist für den Aufbau, die Durchführung und die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems und dessen Veröffentlichung in der Hochschule verantwortlich. Die Hochschulleitung gibt Anregungen zu Verfahren und Instrumenten der Ergebnissicherung. Sie unterstützt die Fachbereiche bzw. Organisationseinheiten bei der Bereitstellung der benötigten Daten, deren Erhebung und Auswertung. Des Weiteren fördert sie die Lehrkompetenz der Dozentinnen und Dozenten.

(4) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement unterstützt die Hochschulleitung bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten. Die Stabsstelle nimmt im Rahmen dessen Grundaufgaben im Qualitätsmanagement wahr und begleitet die Verfahren der internen (Re)Akkreditierung von Studiengängen. Darüber hinaus koordiniert sie die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems, insbesondere die Weiterentwicklung der Steuerungs- und Sicherungsinstrumente.

(5) Der Senat legt Grundsätze fest für die hochschulweite Abstimmung und Organisation der notwendigen Qualitätssicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

(6) Die Fachbereiche verantworten die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems auf Fachbereichsebene. Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Bei fachbereichsübergreifenden Studienangeboten oder Maßnahmen stimmen sich die beteiligten Fachbereiche ab.

(7) Jeder Fachbereich der Hochschule bestimmt eine Person als Qualitätsbeauftragte bzw. als Qualitätsbeauftragten. Sie koordiniert die Evaluationsaktivitäten im Fachbereich und ist Ansprechperson für alle die Evaluation betreffenden Fragen. Sie ist darüber hinaus beratendes Mitglied im jeweiligen Fachausschuss für Studium und Lehre des Fachbereichs entsprechend § 18 HochSchG.

(8) Die vom Fachbereichsrat benannten Studiengangsleitungen sind verantwortlich für die Qualitätsmanagementaktivitäten auf Studiengangsebene. Dies betrifft insbesondere die Weiterentwicklung eines Studiengangs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der externen und internen Evaluation. Die Studiengangsleitungen sind darüber hinaus verantwortlich für

die Dokumentation der Entwicklungsmaßnahmen.

(9) Die Modulverantwortlichen sind zuständig für die Qualitätsmanagementaktivitäten auf Modulebene, insbesondere für die Neu- und Weiterentwicklung der Module sowie für die geeignete Dokumentation.

## **§ 5 Verfahren des Qualitätsmanagementsystems**

(1) Das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre basiert auf einer Strategie der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre in abgestimmten, dialogorientierten Prozessen unter Einbezug interner und externer Expertise. Zur Realisierung der in § 3 genannten Ziele sieht das Qualitätsmanagementsystem Verfahren der internen und externen Evaluation vor, die auch den Bereich der Forschung umfasst.

(2) Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems wird ein Befragungswesen umgesetzt. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Lehre beteiligt.

(3) Alle Studiengänge der Hochschule Trier durchlaufen in einem regelmäßigen Turnus bzw. bei der Einrichtung ein zentrales Qualitätsprüfverfahren, die sogenannte interne Reakkreditierung bzw. interne Akkreditierung.

(4) Die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden ergänzt durch eine regelmäßige externe Evaluation der Studiengänge in Form einer Begutachtung und Beratung aus der Perspektive externer Experten.

(5) Einzelheiten zu den Verfahren der internen und externen Evaluation finden sich in der Evaluationsatzung und im Qualitätsmanagementkonzept der Hochschule.

(6) Die Hochschulleitung berichtet dem Senat regelmäßig über die Arbeit der Hochschule im Bereich Forschung, Studium und Lehre. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat regelmäßig über den Stand der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG.

## **§ 6 Förderung der Lehrkompetenz**

(1) Mit dem Ziel einer verbesserten pädagogischen Praxis im Studienbetrieb unterstützt die Hochschulleitung eine Förderung der Lehrkompetenz ihrer Hochschullehrer/innen sowie der akademischen Mitarbeiter/innen, soweit sie in die Lehre eingebunden sind.

(2) Zur Verbesserung des Angebots erfasst die Hochschule die Beteiligung aller Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Maßnahmen zur Förderung ihrer Lehrkompetenz.

### **§ 7 Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses**

(1) Die Hochschule fördert die Forschungsfähigkeit ihrer Studierenden durch forschungsintegrierte Lehre.

(2) Sie ermöglicht ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Weiterbildung in wissenschaftlichen und künstlerischen Bereichen.

(3) Die Hochschule fördert die Einbindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Forschungsprojekte und unterstützt sie bei Publikationstätigkeiten.

(4) Kooperative Promotionen von Absolventinnen und Absolventen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden von Seiten der Hochschule unterstützt und gefördert.

(5) Die Hochschulleitung berichtet dem Senat jährlich zum Stand der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

### **§ 8 Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis**

(1) Die Hochschule Trier verpflichtet sich, in Ausgestaltung der sich aus § 4 Abs. 1 und 2 HochSchG ergebenden Verantwortung in Forschung und Lehre, die in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgte Wissenschaftsfreiheit zu gewährleisten und zu fördern.

(2) Die Grundsätze zur Förderung einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre sowie das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis festgelegt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26. April 2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn  
Präsident der Hochschule Trier

## **Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 18. April 2017**

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b und § 115a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17) BS 223-41, und gemäß § 3 Artikel 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 12.2.2013 (StAnz. Nr. 7/2013, S. 439) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 31. März 2017 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 07. April 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 29. März 2016 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

### **§ 3**

#### **Höhe des Sozialbeitrages**

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	99,00 €
+ Semesterticket	135,70 €

für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	99,00 €
+ Semesterticket	135,70 €

für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	99,00 €
+ Semesterticket	135,70 €

für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	99,00 €
--	---------

für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €
--	---------

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

## Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2017/18 in Kraft.

Trier, 18. April 2017

gez.: Prof. Dr. Andrea Möller  
Vorsitzende des Verwaltungsrates,  
Studierendenwerk Trier

## Beiratssatzung der Fachrichtung Modedesign

### Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

### § 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Beirat soll die Fachrichtung Modedesign bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihr vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Dies erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

### § 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)

- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- eine interne Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/ des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Beschluss des Fachrichtungsausschusses zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist durch eine Unbefangenheitserklärung sicherzustellen, welche die externen Beiräte selbst unterschreiben.

(4) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden.

### § 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 3,5 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

### § 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 (1) genannten Einheit und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan entgegen genommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

### § 5 Sitzungen

(1) Der Beirat muss mindestens einmal pro Jahr zusammenkommen.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.

(3) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/ eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(6) Die externen Beiratsmitglieder erhalten eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(7) Die Mitglieder des Beirats nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 29.03.2017.

Trier, den 31.03.2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn  
Präsident der Hochschule Trier

## **Beiratssatzung der Fachrichtung Intermedia Design**

### **Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

## **§ 1 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Beirat soll die Studiengänge Bachelor Intermedia Design und Bachelor Intermedia Design mit Praxissemester bei der Studiengangentwicklung und bei der Weiterentwicklung fördern und beraten.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Beirat sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch begleitet und diskutiert werden. Dies erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die unter (1) genannten Studiengänge werden durch den Beirat einer Evaluation unterzogen. Im Mittelpunkt der Beratung durch einen Beirat steht die längerfristige Begleitung und regelmäßige kritische Betrachtung einzelner Aspekte der Ausgestaltung des Studiengangs. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

## **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- eine interne Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/ des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder des Beirates sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Beschluss des Fachrichtungsausschusses zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist durch eine Unbefangenheitserklärung sicherzustellen, welche die externen Beiräte selbst unterschreiben.

(4) Bei Bedarf und im Einvernehmen mit dem Beirat können andere sachkundige Personen und weitere Mitglieder des Fachbereichs zu

den Sitzungen eingeladen werden.

### § 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt 3 Jahre; eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf eigenen Wunsch, bei zweimaligem Versäumen einer Beiratssitzung oder nach Ablauf der Amtszeit.

### § 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der unter §1 (1) genannten Einheiten und jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, Personen für die Mitgliedschaft im Beirat vorzuschlagen. Die Vorschläge werden vom Dekan entgegen genommen. Bei Bereitschaft der vorgeschlagenen Person zur Mitarbeit entscheidet der Fachbereichsrat über die Mitgliedschaft.

### § 5 Sitzungen

(1) Der Beirat muss mindestens einmal pro Jahr zusammenkommen.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel in Trier statt.

(3) Der Fachbereich unterstützt den Beirat in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er beruft den Beirat ein, ist zuständig für die Protokollführung und berichtet dem Fachbereichsrat über die Sitzungen des Beirats.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Vorschläge/Empfehlungen wird abgestimmt. Ein Vorschlag/ eine Empfehlung ist angenommen, wenn ihm/ihr mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich dokumentiert in Form eines Protokolls, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die Vorschläge/ Empfehlungen des Beirats finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(6) Die externen Beiratsmitglieder erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

(7) Die Mitglieder des Beirats nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 29.03.2017.

Trier, den 31.03.2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn  
Präsident der Hochschule Trier

## **Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Architektur**

### **Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Einbezug externer Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge der Fachrichtung Architektur.

(2) In Zusammenwirken mit den externen Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Dies erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht

insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Die Gruppe besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- einer internen Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Beschluss des Fachrichtungsausschusses zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist durch eine Unbefangenheitserklärung sicherzustellen, welche die externen Gutachter selbst unterschreiben.

## § 3 Begutachtung

(1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 3 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.

(2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung erstellen die externen Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die internen Mitglieder der Gutachtergruppe nehmen schriftlich zu dem Gutachten Stellung.

(3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachter finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten

Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(4) Die externen Gutachter erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR und ggf. eine Entschädigung für zusätzlich auftretende Kosten sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.

(5) Die Mitglieder der Gutachtergruppe nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 29.03.2017.

Trier, den 31.03.2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn  
Präsident der Hochschule Trier

## **Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Edelstein und Schmuck**

### **Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

### **§ 1 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Einbezug externer Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge der Fachrichtung Edelstein und Schmuck.

(2) In Zusammenwirken mit den externen Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen



Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Dies erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Die Gruppe besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- einer internen Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Beschluss des Fachrichtungsausschusses zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist durch eine Unbefangenheitserklärung sicherzustellen, welche die externen Gutachter selbst unterschreiben.

## § 3 Begutachtung

(1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 3 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.

(2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung erstellen die externen Mitglieder der

Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die internen Mitglieder der Gutachtergruppe nehmen schriftlich zu dem Gutachten Stellung.

(3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachter finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(4) Die externen Gutachter erhalten pro Sitzung eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.

(5) Die Mitglieder der Gutachtergruppe nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 29.03.2017.

Trier, den 31.03.2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn  
Präsident der Hochschule Trier

## Satzung zur Beteiligung externer Expertise im Rahmen der Begutachtung durch Peer-Review der Fachrichtung Innenarchitektur

### Präambel

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

## § 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Einbezug externer Expertise in die

Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge der Fachrichtung Innenarchitektur.

(2) In Zusammenwirken mit den externen Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Dies erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die Studiengänge der unter (1) genannten Einheit werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Die Gruppe besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- einer internen Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder der Gruppe sollen über Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Beschluss des Fachrichtungsausschusses zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist durch eine Unbefangenheitserklärung sicherzustellen, welche die externen Gutachter selbst unterschreiben.

## § 3 Begutachtung

(1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 3 die

Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.

(2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung erstellen die externen Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die internen Mitglieder der Gutachtergruppe nehmen schriftlich zu dem Gutachten Stellung.

(3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachter finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(4) Die externen Gutachter erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.

(5) Die Mitglieder der Gutachtergruppe nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in Studium und Lehre an der Hochschule Trier. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 29.03.2017.

Trier, den 31.03.2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn  
Präsident der Hochschule Trier

**Satzung zur Beteiligung externer Expertise  
im Rahmen der Begutachtung  
durch Peer-Review  
der Fachrichtung Kommunikationsdesign**

**Präambel**

Zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind Impulse und kritische Reflexion von außen von entscheidender Bedeutung. Durch sie kann die Berücksichtigung sich ständig verändernder Anforderungen sichergestellt werden, was die Aktualität und die Zukunftsfähigkeit des Lehrangebots gewährleistet.

**§ 1 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Einbezug externer Expertise in die Entwicklung neuer Studiengänge und in die Weiterentwicklung bestehender Studiengänge dient deren fachlicher Begutachtung. Diese Satzung gilt für die Studiengänge der Fachrichtung Kommunikationsdesign, sowie für die Studiengänge Master Design 3 und Master Design 4, welche in Zusammenarbeit mit der Fachrichtung Intermedia Design organisiert werden.

(2) In Zusammenwirken mit den externen Gutachtern sollen die Inhalte und Formen der Lehre in den von ihnen vertretenen Fachgebieten und interdisziplinären Themengebieten kritisch diskutiert werden. Dies erfolgt u.a. auf Grundlage der akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog der internen (Re)akkreditierung der Hochschule Trier.

(3) Die unter (1) genannten Studiengänge werden durch das Peer-Review einer Evaluation unterzogen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund der Berücksichtigung der Bedürfnisse der beruflichen Praxis sowie der aktuellen fachlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets.

**§ 2 Zusammensetzung**

(1) Die Gruppe besteht aus mindestens 4 Personen:

- einer externen Hochschulvertretung (professoral)
- einer Praxisvertretung
- einer Alumni-Vertretung
- einer internen Hochschulvertretung (Vertretung der zu betrachtenden Studiengänge/des zu betrachtenden Studiengangs mit beratender Stimme)

(2) Die Mitglieder der Gruppe sollen über

Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in § 1 beschriebenen Ziele zu erreichen.

(3) Der Beschluss des Fachrichtungsausschusses zur Zusammensetzung der Gruppe wird beim zuständigen Vizepräsidenten eingereicht. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen kein begründeter Widerspruch, ist die Zusammensetzung bestätigt. Die Unbefangenheit der externen Mitglieder ist durch eine Unbefangenheitserklärung sicherzustellen, welche die externen Gutachter selbst unterschreiben.

**§ 3 Begutachtung**

(1) Der Fachbereich organisiert die Begutachtung der Studiengänge und unterstützt die Gutachtergruppe in allen organisatorischen Angelegenheiten. Er bestellt im Benehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten nach § 2 Abs. 3 die Gutachtergruppe und organisiert den Ablauf des Verfahrens. In diesem Zusammenhang stellt der Fachbereich im Vorfeld der Vor-Ort-Begehung geeignete schriftliche Informationen zur Beurteilung des Studiengangs/der Studiengänge zur Verfügung.

(2) Auf Basis der zur Verfügung gestellten Informationen und der Vor-Ort-Begehung erstellen die externen Mitglieder der Gutachtergruppe ein schriftliches Gutachten, das sich an den akkreditierungsrelevanten Leitfragen im Bewertungskriterienkatalog orientiert. Die internen Mitglieder der Gutachtergruppe nehmen schriftlich zu dem Gutachten Stellung.

(3) Die Vorschläge/Empfehlungen der externen Gutachter finden in der Diskussion zur (Weiter)Entwicklungen der behandelten Studiengänge Berücksichtigung und sind im Qualitätsbericht des jeweiligen Studiengangs zu erfassen.

(4) Die externen Gutachter erhalten pro Sitzung und einschließlich der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR sowie eine Erstattung der entstandenen Reisekosten.

(5) Die Mitglieder der Gutachtergruppe nach § 2 verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller durch die Hochschule bereitgestellten Informationen.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung steht in Verbindung mit der Ordnung für das Qualitätssicherungssystem in

Studium und Lehre an der Hochschule Trier.  
Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im  
Amtlichen Veröffentlichungsorgan der  
Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des  
Fachbereichsrates des Fachbereichs  
Gestaltung der Hochschule Trier am  
29.03.2017.

Trier, den 31.03.2017

gez.: Prof. Dr. Norbert Kuhn  
Präsident der Hochschule Trier